

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Lübtheen

„Wassermühle Brömsenberg“



Aufgestellt: 03.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
1.5	Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung	6
1.6	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.....	6
1.7	Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	6
1.9	Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	6
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	6
2.1	Beschreibung des Vorhabens	6
2.1.1	Räumliche Lage.....	7
2.1.2	Darstellung der Potenziale des Naturraumes.....	9
3.	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände	12
3.1	Bestimmung der prüfungsrelevanten Arten	12
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)..	13
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	14
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen	14
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes.....	14
5.2	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	14
6.	Zusammenfassung.....	15

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan, verbindlicher Bauleitplan
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
VM	Vermeidungsmaßnahme
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 20 der Stadt Lübtheen, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umnutzung der Wassermühle, um eine größere Flexibilität hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten vorzubereiten. Die Umnutzung der denkmalgeschützten Wassermühle wird durch die *Wassermühle Brömsenberg gemeinnützige GmbH* angestrebt. Die Wassermühle soll hierfür erhalten werden und ein gemeinschaftliches Wohnprojekt sowie gärtnerische Nutzung (Selbstversorgung und Kleintierhaltung) etabliert werden. Der Gebäudebestand soll durch Tiny Houses ergänzt werden.

Weiterhin legt der B-Plan die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür benötigten Flächen fest.

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des B-Planverfahrens ist es notwendig, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und zu dokumentieren. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFHZ-RL) und in den Artikeln 1, 5, 9 und 13 der Vogelschutz-Richtlinie (VSR) festgehalten.

Bundeseinheitlich verankert gelten für den besonderen Artenschutz das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, §§ 44 bis 47). Es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Die Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten finden sich folglich auch im Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes sind in §44 und 45 des BNatSchG beschrieben:

§ 44 Abs. 1 legt die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände fest. **Verboten ist:**

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„...²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden....“

§ 45 Abs. 7 regelt die Zulassung von Ausnahmen von Verbotstatbestände nach § 44.

Ausnahmeregelung sind möglich:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung.
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

§ 67 regelt zusätzlich mögliche **Befreiungen von den Verbotstatbeständen** aus § 44. Ein Antrag auf Befreiung kann gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher, sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen

Für die Ausnahmeregelungen gilt jedoch folgende Einschränkung (§45 Absatz 7):

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,...“

Somit wird eine Prüfung mit dem Fokus auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durchgeführt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet. Falls erforderlich, sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und diese zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

1.3 Methodisches Vorgehen

Der AFB erfolgt neben der Beachtung der vorangestellten rechtlichen Grundlagen auch unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG (aktuelle Fassung vom 02.07.2012) und dem „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung (Froelich & Sporbeck; 2010).

Laut Letzterem sind die Belange des Artenschutzes planungsrechtlich eigenständig abzuhandeln. Für den artenschutzrechtlichen Beitrag ist allerdings kein eigenständiges Verfahren erforderlich, vielmehr wird er als ein Bestandteil in die im Genehmigungsverfahren obligatorischen Unterlagen integriert. Der Leitfaden weist weiter darauf hin, dass die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände generell zur Unzulässigkeit des Vorhabens führt (Abwägungsresistenz). Eine Ausnahme oder die Befreiung von der Unzulässigkeit des Vorhabens ist generell nur durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erreichen. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind im AFB darzulegen.

1.4 Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

Für das Genehmigungsverfahren sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant.

In der Relevanzprüfung wird diese Artenliste unter Einbeziehung der Lebensraumansprüche dieser Arten im eigentlichen Untersuchungsgebiet präzisiert. Es werden demnach nur Arten untersucht für die eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist. Dementsprechend muss für diejenigen Arten, für die beispielsweise aufgrund fehlender Biotope oder Habitate eine Betroffenheit bezüglich der Verbotsbestände hinreichend ausgeschlossen werden kann, keine artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt werden.

Von der Überprüfung ausgeschlossen werden könne Arten:

- a) die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint.
- b) die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Prüfgrundlage ist das Kartenportal des LUNG sowie der „Zweite Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
- c) die zwar laut Kartenportal des LUNG im Bereich des Messtischblattes auftreten, aber nicht im eigentlichen Plangebiet vorkommen.
- d) bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

1.5 Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung

Die Bestandserfassungen erfolgen nach den derzeit besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Durchgeführt wurden diese bereits 2020 durch Dipl.-Biol. Nora Wuttke. Zudem wurde 2023 eine FFH-Vorprüfung von der Planungsgemeinschaft Marienau durchgeführt. Die vorliegenden Daten sowie die bekannte Habitatausstattung wurden für die weitere Bewertung genutzt.

1.6 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Für die in der Bestandsaufnahme ermittelten Arten wird geprüft, ob Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 vorliegen.

1.7 Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und im vorliegenden AFB dargelegt.

1.9 Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Kompensatorische Maßnahmen dienen der Erhaltung eines günstigen Zustands der vom Vorhaben betroffenen Populationen. Die Minimalvoraussetzung ist hierbei eine Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes, anzustreben ist eine Verbesserung. Maßgeblich für die Erforderlichkeit und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen ist die Schwere der Beeinträchtigung der Population sowie ihrer spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernisse. Die Wirksamkeit der kompensatorischen Maßnahmen muss dabei nicht zwingend vor Beginn der Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet sein. Generell sollte allerdings keine Zeitlücke entstehen, die eine irreversible Schwächung der Population zur Folge hätte.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Allgemeines Ziel des Antrags auf Baugenehmigung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umnutzung der denkmalgeschützten Wassermühle durch die *Wassermühle Brömsenberg gemeinnützige GmbH* als gemeinschaftliches Wohnprojekt sowie gärtnerische Versorgung.

2.1.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteils Brömsenberg der Stadt Lübtheen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wassermühle Brömsenberg“ umfasst die Flurstücke 73/1 und Teile von 81 und 78/4 der Flur 2 in der Gemarkung Lübtheen und umfasst eine Fläche von 1,02 ha.

Südlich und nördlich beginnen durch Gehölzreihen gegliederte, landwirtschaftliche Flächen. Nordöstlich und östlich wird das Grundstück durch Wald begrenzt.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes, Karte Google Earth

Nördlich der Wassermühle verläuft der Fluss Sude (Fließrichtung Ost nach West, bzw. Nordwest), südlich und westlich der Bandekower Graben. Im Bereich der Sude wurde im Jahr 2012 ein Fischaufstieg erbaut. Das gesamte Grundstück wird von Wasser umgeben. Das Grundstück selbst gliedert sich in den zentral gelegenen, bisher kleinteiligen Wohnbereich mit Wohnnutzung im Hauptgebäude der Wassermühle, eine ungenutzte verfallene Baracke aus Zeiten des zweiten Weltkrieges im nordwestlichen Bereich und eine langgezogene, an das Haupthaus angeschlossene Scheune/ Schuppen im Zentrum des Grundstückes. Südlich und südöstlich des Hauptgebäudes stehen eine freistehende Scheune und eine Halle, welche zurzeit als Lagerschuppen und Maschinenhallen genutzt werden. Der nordöstliche Bereich des Grundstückes wird als Gemüsegarten/ Gartenfläche genutzt. Eine Teilfläche der alten Wassermühle wird zurzeit durch einige wenige Bewohnerinnen und Bewohner bewohnt, die sich zur Wassermühle Brömsenberg GmbH zusammengetan haben und die Instandsetzung, bzw. den Erhalt der Wassermühle und des Grundstückes vorantreiben. Durch bewilligte Fördergelder konnte so bereits das Dach des Hauptgebäudes komplett saniert werden (Abb. 3)

Es ist geplant die Fläche durch einen Wirtschaftsweg von der südwestlich gelegenen Kreisstraße 19 (K19) zu erschließen, über den auch die nördlich gelegenen Landwirtschaftsflächen erreicht werden.



Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, Entwurf (weiß umrandet) „Wassermühle Brömsenberg“; Karte Google Earth



Abbildung 3: Drohnenaufnahme von März 2022, saniertes Dach des Hauptgebäudes

2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

Geologie/Böden

Die Gemarkung Brömsenberg liegt nach der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, in der Großlandschaft „Südwestliche Niederungen“ und gehört zur Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“.

Die Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ ist ein großräumiges wenig reliefiertes Altmoränengebiet (Grund- und Endmoräne der Saale-Kaltzeit) mit wenig stehenden Gewässern. Die Landschaft wird jedoch von vermoorten Schmelzwasserbahnen der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit) in Richtung Elbe durchzogen. Der südliche Bereich ist durch Talsandgebiete und älteren Moränenflächen, welche größtenteils durch Flugsandfelder überlagert werden und aktive Dünengebiete am Rand des Elbtals ausbilden.

Die Böden bestehen hauptsächlich aus Niedermoor über Mudden oder mineralischem Sediment mit Grundwassereinfluss. Stauwassereinfluss besteht nach Degradierung des Moorbodens. Als vorherrschende Bodenarten ist vor allem Sand anzutreffen.

Nach „Karte IV – Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion 1 – Westmecklenburg“ (2008) liegt das Plangebiet selbst weder in einem Bereich mit herausragender und besonderer für die Sicherung und besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen.

Wasser

Nach Karte 6 – Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers der Planungsregion Westmecklenburg (2003) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Es liegt jedoch außerhalb von einem Wasserschutzgebiet (Quelle: Geoportal MV Wasserschutzgebiet). Der Grundwasserflurabstand liegt innerhalb des Vorhabengebietes bei ≤ 2 m.

Das Plangebiet wird von den Oberflächengewässern Sude und Bankower Graben umgeben.

Lebensräume

Das Plangebiet liegt nach Karte 8 – Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans – Nordwestmecklenburg; 2003) in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Nach der Landschaftsbildräume-Bewertung (Geoportal MV) gehört westliche Teil des Plangebietes zu dem Landschaftsbildraum „Südliche Sudeniederung“. Die Schutzwürdigkeit wird als hoch bis sehr hoch eingestuft.

Das Plangebiet wird von hochgewachsenen Gehölzstrukturen umgeben, sodass das Grundstück und seine Gebäude sich in die umgebende Landschaft einfügen. Die im Süden und Westen angrenzenden Hecken mit Überschilderung sind nach NatSchAG M-V: § 20 gesetzlich geschützt. Ein Teil der unversiegelten Fläche im Plangebiet wird für den Gartenbau genutzt.

Mit der Planung sind keine Eingriffe in die Gehölzstrukturen oder Wasserflächen vorgesehen.

Das Plangebiet kann gesamt betrachtet als Hausgarten beschrieben werden mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten innerhalb des Grundstückes. Die Gebäude sind von alter Bausubstanz geprägt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“.

Im Bereich der Sude angrenzend verläuft Richtung Norden das FFH-Gebiet DE_2533-301 „Sude mit Zuflüssen“ (GGB). Ein kleiner Bereich des Plangebiets reicht im Nordosten in das GGB hinein.

Im Süden sowie im Westen und Südwesten grenzt zudem das europäische Vogelschutzgebiet DE_2732-473 „Mecklenburgisches Elbtal“ an die Flächen an.

Gemäß Managementplan (PÖYRY, 2010) wurden folgende Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet nachgewiesen und der jeweilige Erhaltungszustand bewertet.

EU-Code	Bezeichnung	Aktueller Erhaltungszustand
Lebensraumtypen nach Anhang I der FH-Richtlinie		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	B
4030	Europäische trockene Heiden	C
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	A
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	A
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	B
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie		
1355	Fischotter	B
1337	Biber	C
1149	Steinbeißer	B
1096	Bachneunauge	C
1134	Bitterling	B
1032	Gemeine Flussmuschel	B
1014	Schmale Windelschnecke	C
1016	Bauchige Windelschnecke	C

Erläuterung: * = prioritäre Lebensraumtypen; A= günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (schlecht)

In der untenstehenden Tabelle werden die wertgebenden Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt.

Art	Population			Erhaltungszustand	
	Typ	Min.	Max		Einheit
Bekassine	r	20	20	p	C
Blässgans	c	15.000	15.000	i	B
Brandente	r	3	3	p	C
Eisvogel	r	5	5	p	C
Grauschnäpper	r	200	200	p	C
Großer Brachvogel	r	5	5	p	B
Heidelerche	r	125	125	p	B
Kiebitz	r	100	100	p	B
Kranich	r	7	7	p	C
Mittelspecht	r	5	5	p	C
Neuntöter	r	100	100	p	C
Ortolan	r	25	25	p	B
Reiherente	r	15	15	p	C
Rohrweihe	r	20	20	p	B
Rotmilan	r	25	25	p	B
Saatgans	c	9.000	9.000	i	A
Schwarzmilan	r	5	5	p	C
Schwarzspecht	r	40	40	p	B
Schwarzstorch	r	4	4	p	A
Seeadler	r	1	1	p	C
Singschwan	c	1.000	1.000	i	A
Sperbergrasmücke	r	30	30	p	B
Steinschmätzer	r	20	20	p	C
Tüpfelsumpfhuhn	r	3	3	p	B
Turteltaube	r	70	70	p	C
Wachtelkönig	r	5	5	p	C
Weißstorch	r	35	35	p	B
Wendehals	r	30	30	p	C
Wespenbussard	r	3	3	p	C
Wiesenweihe	r	5	5	p	B
Ziegenmelker	r	4	4	p	C
Zwergschwan	c	1.500	1.500	i	A

Erläuterungen:

Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder Einheiten

Erhaltungszustand: A = günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (schlecht)

Das vorliegende Vogelschutzgebiet ist ein Verbreitungsschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten des Offenlandes wie Rotmilan und Wiesenweihe, für nordische Rastvögel wie Zwerg- und Singschwan, Bläss- und Saatgans. Darüber hinaus spielt es eine wichtige Rolle als Zugkorridor des Kranichs.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände

3.1 Bestimmung der prüfungsrelevanten Arten

Auf Basis der im Jahr 2020 erfolgten Kartierung, ist das Vorkommen von Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) beschrieben worden. Für die Artgruppe der Fledermäuse wurde ein Quartierpotenzial bei den Bestandsgebäuden im Außenbereich festgestellt. Regelmäßig genutzte Fledermausquartiere wurden nicht nachgewiesen.

Das Vorhaben ist somit grundsätzlich in der Lage artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen, die jedoch durch geeignete artspezifische Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden können.

Betroffen sind vor allem besonders geschützte, gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse, die im Falle von Sanierung, Abriss oder Umbau der Gebäude im Plangebiet zu betrachten sind. Im Falle von Gehölzfällungen ist auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Fledermausarten und wildlebender Vogelarten zu beachten.

Das Planvorhaben sieht eine Intensivierung der bisherigen Nutzung vor. Der genaue Beginn dieser Intensivierung ist hierbei noch offen.

Um möglichst aktuelle Artvorkommen beschreiben zu können, wird eine Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie die Erfassung von Gebäude- und Gehölzquartieren vor Baubeginn empfohlen. So kann ein aktueller Wissenstand der vorkommenden Arten garantiert werden und das Übersehen von erst kurzfristig angesiedelten Arten vermieden werden. Eine vorsorgliche Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt ohne konkreten Baustart würde unter Umständen diese neu angesiedelten Arten nicht berücksichtigen.

3.2 Ergebnisse der FFH-Vorprüfung

Im Vorhabengebiet Bereich Brömsenberg (Neumühle) sind gemäß Bestandskarte des Managementplan für das FFH-Gebiet keine FFH-Lebensraumtypen beschrieben worden. Es sind aufgrund der anthropogen beeinflussten Landschaft und der aktuellen Nutzung als Wohn- und Gartengrundstück auch keine Einstufung als FFH-Lebensraumtyp zu erwarten. Die Sude ist in diesem Bereich begründet und es grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die Voraussetzungen für den FFH-Lebensraumtyp 3260 können folglich nicht erfüllt werden. Wertgebenden Fischarten wie das Bachneunauge, Bitterling und Steinbeißer kommen in diesem Fließgewässerabschnitt vor, werden jedoch nicht von der jetzigen und geplanten Nutzung beeinflusst.

Biber und Fischotter können ebenfalls vorkommen, Nachweise der Gemeinen Flussmuschel liegen nicht vor. Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke finden weiter nördlich in einer Entfernung von ca. 150 m geeignete Habitate im Bereich des Grünlands.

Gemäß der FFH-Vorprüfung und dem FFH-Managementplan ist im Bereich des Plangebiets und seiner näheren Umgebung insbesondere mit dem Eisvogel zu rechnen. Im Rahmen der Kartierungen der Managementplanung wurde ein Brutplatz in der nördlichen Böschung der Sude östlich von Brömsenberg (Neumühle) festgestellt. Des Weiteren ist ein Vorkommen von Grauschnäpper,

Mittelspecht und Schwarzspecht in den Waldbereichen möglich. Der Bestand des Wendehalses nimmt aktuell wieder zu und es ist somit ein Vorkommen möglich.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des FFH-Gebiets „Sude mit Zuflüssen“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ durch den Bebauungsplan Nr. 20 „Wassermühle Brömsenberg“ bestehen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Auf Basis der erfolgten Kartierung kann durch folgende Maßnahmen das Auslösen von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden:

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

VM 1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Klasse der Vögel und der Fledermäuse ist die Baufeldfreimachung zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern und Tötung von Jungvögeln sowie der Verlust von Fledermausquartieren im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Zur Baufeldfreimachung gehören das Entfernen von Anlagen und Vegetation, der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte), die Anlage von Stell- und Lagerflächen, die Anlieferung von Materialien einschließlich ihrer Bewegung auf der Baustelle (Baustellenverkehr insgesamt) und die Verlegung von unterirdischen Leitungen.

Um einer Besiedlung durch Vögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 8 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. März – 30. September) zu vermeiden. Fallen die Bauarbeiten in die Brutperiode sind vor Brutbeginn Vergrämuungsmaßnahmen vorzunehmen.

Folgende Regelungen werden berücksichtigt:

1. Bautätigkeiten finden nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt.
2. Die Baustellenbeleuchtung wird auf ein Minimum reduziert.
3. Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

VM 2 Ökologische Baubegleitung Fledermausquartiere und Vogelniststandorte

Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung sollte jahreszeitenunabhängig durch eine fachkundige Person vor dem Beginn der Bauzeit erfolgen, um eine Schädigung von Brut- und Niststätten sowie (potenziellen) Fledermausquartieren ausschließen zu können. Dabei ist das gesamte Umfeld zu untersuchen. Sollten Tiere oder Fortpflanzungsstätten gefunden werden, müssen

Festlegungen beziehungsweise Auflagen für den weiteren Bauablauf sowie Maßnahmen zum Schutz getroffen werden.

VM 3 Gehölzschnitte

Werden im Zuge der Baumaßnahmen oder über die Dauer des Anlagenbetriebs Gehölzschnitte notwendig, sind diese zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Schnittmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 28. Februar Gehölzschnittmaßnahmen notwendig werden, ist die mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Genehmigung kann erfolgen, sofern nachweislich durch eine fachkundige Person keine Brutstätten vorgefunden werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Mit Blick auf den aktuellen Stand der Planung sowie der noch fehlenden Planungszeitlinie ist eine Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich.

Falls es durch die Baumaßnahmen zu relevanten Eingriffen im Vorhabengebiet oder im direkten Einzugsgebiet des Vorhabengebiets kommt, ist gegebenenfalls die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld zu prüfen.

Aufgrund der vorliegenden Kartierungen von 2020 wird jedoch empfohlen, schwerpunktmäßig auf potenzielle Fledermausquartiere und Vogelniststandorte zu achten.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Da sowohl für die Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie als auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand keine Tierart des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Im Plangebiet besteht bereits jetzt

eine anthropogene Nutzung, die nur geringfügig intensiviert werden wird. Es ist damit zu rechnen, dass es zu keinen Verlusten von Lebensraumstrukturen kommt und dass die ökologische Funktionalität kontinuierlich gewahrt bleibt. Mögliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen. Das vorsorgliche Anbringen von Nisthilfen für Mehlschwalben und Fledermauskästen hat bereits in der Vergangenheit während der Dachsanierung des Haupthauses erfolgreich funktioniert.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen wird im Vorhabenbereich keine Vogelart gemäß § 44 Abs. relevant geschädigt oder gestört. Essentielle Nahrungsflächen planungsrelevanter Vogelarten Arten werden nur temporär während der Bauzeit gestört. Durch die geringfügige Intensivierung der Nutzungsform ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat kontinuierlich weiter besteht. Mögliche Verbotstatbestände können mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahmen für die Gebäude- beziehungsweise Gehölzbrüter ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung der dieser Vermeidungsmaßnahmen und den noch zu planenden Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet wären, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Der Erhaltungszustand möglicher lokaler Populationen bleibt gewahrt.

6. Zusammenfassung

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 20 der Stadt Lübtheen, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umnutzung der Wassermühle, um eine größere Flexibilität hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten vorzubereiten. Die Wassermühle soll hierfür erhalten werden und ein gemeinschaftliches Wohnprojekt sowie gärtnerische Nutzung (Selbstversorgung und Kleintierhaltung) etabliert werden.

Weiterhin wurde im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zur Festlegung von erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bewertet, ob es im Zuge des Bauvorhabens zum Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die FFH-Richtlinie, die VS-RL, das BNatSchG und das NatSchAG M-V.

Das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG von Fledermäusen, Gebäude- und Gehölzbrüter wurde anhand vorliegender Kartierdaten geprüft. Hieraus wurden zum Abwenden der Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Bei Verwirklichung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden für keine der genannten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können Eingriffe, Störungen oder Schädigungen von (potenziellen) Fledermausquartieren oder Vogelniststandorten kompensiert werden.

Die Entfernung oder Schädigung von geschützten Gehölzen oder Biotopen wird nicht erfolgen.

Die Gefährdung eines lokalen Vorkommens einer relevanten Artengruppe ist auszuschließen. Die Funktion des Einzugsgebiets als potenzielle betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte insbesondere von geschützten Arten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Literaturverzeichnis

Froelich & Sporbeck. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. LUNG (2010).

LUNG. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. (2013).

PÖRY Deutschland GmbH. Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen. Im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Schwerin. (2010).

Völkler, F. Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 2014